

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020



Statutenänderung Pro Natura Solothurn 2020

Vorlage für die Generalversammlung vom 24. Oktober 2020

Mit der vorliegenden Statutenänderung soll eine Angleichung an die vom Delegiertenrat 2017 verabschiedeten Musterstatuten vorgenommen werden, was grössere Änderungen in der Statutenstruktur zur Folge hat.

| Text | Kommentar |
|--|---|
| Änderungen der alten Version sind durchgestrichen bzw. <u>unterstrichen</u> | <i>Ergänzung, Präzisierung, sprachliche Anpassung, etc.</i> |
| I. Name, Sitz und Zweck: Verhältnis zu Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz Zweck und Grundlagen | Einfach und kürzer |
| Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen «Pro Natura Solothurn — Solothurnischer Naturschutzverband» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle. | |
| Art. 2 Zweck Ziele Aus Respekt vor der Natur und im <u>im</u> Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur tritt <u>setzt</u> sich Pro Natura Solothurn <u>für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere für folgende Ziele ein:</u> a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der <u>Lebensräume mit ihren</u> Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume im Kanton Solothurn zu bewahren und zu fördern. und zu schützen; b) Schutz der Landschaft, <u>um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;</u> um durch eine schonende Nutzung die Schönheit und Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren; | Sprachliche Anpassungen |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|--|--|
| <p>c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.</p> | |
| <p>Art. 3 Tätigkeit Aufgaben <u>Um seine Ziele zu erreichen, ist Pro Natura Solothurn bestrebt, Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Solothurn vor allem folgenden Aufgaben:</u></p> <p>a) <u>in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;</u> b) <u>ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;</u> c) <u>bei der Bevölkerung, insbesondere auch bei der Jugend, das Verständnis für die Natur und die Notwendigkeit ihres Schutzes zu wecken, verbreiten und zu vertiefen an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;</u> d) <u>die Pro Natura Schutzgebiete Zentralverband/Sektion im Kanton Solothurn zu pflegen und zu unterhalten sowie neue Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen;</u> e) <u>Programme zur Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;</u> f) <u>durch seine Vertrauensleute, Orts-, Regional- und Fachgruppen sich über alle aktuellen Ereignisse zu informieren, um erforderlichenfalls eingreifen zu können vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die Belange des Natur- und Umweltschutzes gegenüber den Behörden und Dritten zu vertreten und ihnen mit legalen Mitteln zum Durchbruch zu verhelfen;</u> • <u>in einschlägigen Kommissionen und Gremien des Kantons, der Regionen und Gemeinden mitzuwirken;</u> • <u>mit zielverwandten Institutionen zusammenzuarbeiten;</u> • <u>über die Kantonsgrenzen hinweg mit Organisationen anderer Kantone Kontakt zu pflegen.</u> g) <u>eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen, mit Amtsstellen und Weiteren zusammenzuarbeiten.</u></p> | <p>Sprachliche Anpassungen</p> <p>Ergänzung neu</p> <p>Ersetzen durch g)</p> |
| <p>Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz Pro Natura Solothurn — Solothurnischer Naturschutzverband ist eine Sektion von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz, <u>nachstehend Zentralverband genannt</u>. Ihr Verhältnis zu Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband wird durch dessen die Statuten <u>des Zentralverbands</u> und durch vom Delegiertenrat <u>und durch ein besonderes erlassene Reglemente geordnet geregelt</u>.</p> | <p>Sprachliche Anpassungen</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|---|--|
| <p><u>Pro Natura Solothurn arbeitet in allen Bereichen, welche die statutarischen Ziele betreffen, eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen.</u></p> | <p>Präzisierung gem. Musterstatuten ZS</p> |
| <p>Art. 5 Finanzen Pro Natura Solothurn erhält ihre Mittel aus: a) dem Sektionsanteil der Mitgliederbeiträge; b) Erträgen ihres Vermögens und aus eigenen Fonds; c) besonderen Zuwendungen von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbandes; — Spenden und Legaten d) Beiträgen Zuwendungen der <u>privaten</u> und öffentlichen Hand; e) Erträgen aus besonderen <u>von</u> Aktionen und Sammlungen; f) <u>Erträgen aus Dienstleistungen.</u></p> <p>Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz, abgestuft nach Mitgliederkategorien, bestimmt. Der Zentralverband zieht die Beiträge ein und überweist Pro Natura Solothurn ihren Anteil. Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Solothurn sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Solothurn. Der Zentralverband überweist Pro Natura Solothurn ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Solothurn bestimmt sind.</p> | <p>Art. 9 wird neu Art. 5</p> <p>Sprachliche Anpassung und Änderung der Reihenfolge</p> <p>Spenden und Legate sind in Bst. d miterfasst.</p> <p>Neu jetzt unter Art 5 Finanzen, vorher Art. 7 Mitgliederbeiträge</p> |
| <p>Art. 6 Haftung Für die Verbindlichkeiten von Pro Natura Solothurn haftet einzig das Vereinsvermögen mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Jede Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> | <p>Art. 10 wird neu Art. 6</p> <p>Sprachliche Anpassung und Präzisierung</p> |
| <p>II. Mitgliedschaft</p> | |
| <p>Art. 5 — Mitglieder Art. 7 Grundsatz Mitglieder von Pro Natura Solothurn können natürliche und juristische Personen werden, die in den Zielsetzungen von Pro Natura Solothurn etwas Berechtigtes sehen, die in der Regel im Kanton Solothurn wohnhaft sind. Mitglieder von Pro Natura Solothurn sind in der Regel die im Kanton Solothurn wohnenden Mitglieder von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen. Ein Mitglied von Pro Natura Solothurn ist zugleich Mitglied des Zentralverbands. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.</p> | <p>Neuer Name des Artikels</p> <p>Sprachliche Anpassungen</p> <p>Wird neu in Art.11 beschrieben.</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|---|---|
| <p>Art. 8 Erwerb <u>Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.</u></p> | <p>Neuer Artikel gem. Musterstatuten ZS.</p> |
| <p>Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied ist gehalten, den Naturschutzgedanken im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu fördern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften hat jedes Familienmitglied von über 12 Altersjahren eine Stimme. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift «Pro Natura Magazin». Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den Delegiertenrat von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz zu stellen.</p> | <p>Art. 6 wird neu unter Art. 13 beschrieben</p> |
| <p>Art. 7 Mitgliederbeiträge Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz, abgestuft nach Mitgliederkategorien, bestimmt. Der Zentralverband zieht die Beiträge ein und überweist Pro Natura Solothurn ihren Anteil.</p> | <p>Art. 7 wird neu im Art. 5 Finanzen aufgenommen.</p> |
| <p>Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 9 Beendigung Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder durch Tod <u>sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Solothurn weiterführen</u> Mitglieder, die den Interessen von Pro Natura Solothurn oder Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung von Pro Natura Solothurn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied ausschliesst.</p> | <p>Neuer Titel</p> <p>Ergänzung neu</p> <p>Wird neu in Art. 12 „Ausschluss“ separat übernommen.</p> |
| <p>Art. 10 Mitgliederkategorien <u>Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.</u></p> | <p>Neuer Artikel gemäss Musterstatuten des ZS</p> |
| <p>Art. 11 Ehrenmitglieder <u>Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Solothurn den Jahresbeitrag an den Zentralverband.</u></p> | <p>Wurde in Art. 5 erwähnt. Ist neu ausführlicher formuliert und präzisiert.</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|--|---|
| <p>Art. 12 Ausschluss Mitglieder, die den Interessen von Pro Natura Solothurn oder Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung von Pro Natura Solothurn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied ausschliesst. <u>Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Solothurn zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.</u></p> | <p>Thema zu Ausschluss von Art. 8 wird neu in Art. 12 erläutert.</p> <p>Sprachliche Anpassung und neu: Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.</p> |
| <p>Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied ist gehalten, den Naturschutzgedanken im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu fördern. <u>Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.</u></p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften hat jedes Familienmitglied von über 12 Altersjahren eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.</p> <p><u>Stellvertretung ist nicht zulässig.</u> <u>Angestellte von Pro Natura Solothurn haben kein Stimm- und Wahlrecht.</u></p> <p><u>In den Delegiertenrat gewählt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr</u></p> <p>Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbandes von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz zu stellen. <u>Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.</u></p> <p>Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift «Pro Natura Magazin».</p> | <p>Vorher in Art. 6</p> <p>Neu, um bei Abstimmungen und Wahlen anlässlich einer GV Diskussionen über Altersgrenzen zu vermeiden.</p> <p>Neu: Einer Mitgliederkategorie mehr als eine Stimme einzuräumen steht im Widerspruch zur Regelung in den Statuten des Zentralverbands (Art. 19).</p> <p>Ergänzung gemäss Musterstatuten ZS</p> <p>Ergänzung gemäss Musterstatuten ZS. Auch ohne explizite Festsetzung in den Statuten gilt diese Ergänzung aufgrund des Gebots der Gewaltenteilung. Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich Stimm- und Wahlrecht, müssen aber in den Ausstand treten, wenn sie von einem Beschluss betroffen sind.</p> <p>Ergänzung gemäss Musterstatuten ZS</p> <p>Sprachliche Anpassung Ergänzung gemäss Musterstatuten ZS wegen Datenschutz.</p> <p>Ist nicht abschliessend und nicht notwendig in Statuten festzulegen.</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| III. Organisation | |
|--|--|
| <p>Art. 11-14 Organe Organe von Pro Natura Solothurn sind: a) Generalversammlung b) Vorstand c) Geschäftsleitung e) Geschäftsstelle d) Kontrollstelle</p> | <p>Neue Art.nr.</p> <p>Die Geschäftsstelle wird – im Einklang mit der gängigen Praxis bei andern Pro Natura Sektionen – nicht mehr als Organ bezeichnet.</p> |
| <p>Art. 15 Amtsdauer Die Amtszeit der Neugewählten <u>Mitglieder von Vorstand, Geschäftsleitung und Kontrollstelle</u> dauert <u>beträgt</u> vier Jahre. und <u>beginnt mit der Generalversammlung, an der die Wahl stattgefunden hat.</u> Bei Ersatzwahlen <u>beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode.</u> Alle Gewählten sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar <u>Wiederwahl ist möglich.</u></p> | <p>Amtsdauer war vorher unter Art. 12 Generalversammlung aufgeführt. Neu eigener Art. 15</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> |
| <p>A. Generalversammlung</p> | |
| <p>Art. 16 Grundsatz <u>Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Solothurn. Es gibt ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen.</u></p> | <p>Neuer Art., Präzisierung</p> |
| <p>Art. 12 17 Generalversammlung Aufgaben</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens 14 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Anträge zu Händen der Generalversammlung sind der Geschäftsleitung bis am 15. Februar schriftlich mitzuteilen</p> <p>Der <u>Die</u> Generalversammlung <u>obliegen insbesondere folgende Geschäfte:</u> <u>ist zuständig für:</u> a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV; b) Genehmigung des Jahresberichtes <u>und</u> der Jahresrechnung <u>(nach Vorlage des Berichts der Kontrollstelle) nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;</u> c) Entlastung des Vorstandes <u>und der Geschäftsleitung und der Kontrollstelle;</u> d) Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Tätigkeitsprogrammes; e) Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Budgets;</p> | <p>Art. 12 wird neu aufgeteilt in die Art. 17 Aufgaben, Art. 18 Ordentliche GV, Art. 19 Ausserordentliche GV, Art. 20 Verfahren. Wird unter Art. 18 aufgenommen</p> <p>Sprachliche Anpassungen; Inhaltlich: Aufgaben müssen abschliessend sein.</p> <p>div. Präzisierungen</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|---|---|
| <p>f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder g) Wahl der Vertreter von Pro Natura Solothurn im Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbands; h) Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen (Kontrollstelle); i) Ernennung von Ehrenmitgliedern <u>von Pro Natura Solothurn;</u> k) Ausschluss von Mitgliedern; l) <u>Beschlussfassung über Statutenänderungen Festsetzung und Änderung der Statuten;</u> m) <u>Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, wie z.B. für Stellungnahmen zu grundsätzlichen Naturschutzfragen und staatspolitischen Entscheidungen, die den Natur- und Umweltschutz betreffen;</u> n) <u>Auflösung von Pro Natura Solothurn.</u></p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann diskutiert, jedoch nicht beschlossen werden. Sie sind dem Vorstand zu überweisen, der über die weitere Behandlung entscheidet.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es wichtige Geschäfte erfordern, oder wenn dies von mindestens 100 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird, wobei die Einladung zur Generalversammlung in diesem Fall innert zwei Monaten zu erfolgen hat.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn es der Vorsitzende anordnet, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Die Amtszeit der Neugewählten dauert vier Jahre und beginnt mit der Generalversammlung, an der die Wahl stattgefunden hat. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Alle Gewählten sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.</p> | <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>unnötiges Beispiel</p> <p>Ausserordentliche GV wird in neuem Art. 19 behandelt.</p> <p>in Art. 20 übernommen</p> <p>in Art. 15 übernommen</p> |
| <p><u>Art. 18 Ordentliche Generalversammlung</u> Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens 14 Tage im voraus <u>vorher</u> unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Anträge zu Handen <u>zuhanden</u> der Generalversammlung sind der Geschäftsleitung bis am 15. Februar schriftlich mitzuteilen.</p> | <p>vorher unter Art. 12, jetzt in neuem Art. 18</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> |
| <p><u>Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung</u></p> | <p>vorher unter Art. 12, jetzt in neuem Art. 19</p> <p>Sprachliche Anpassungen</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|---|--|
| <p><u>Eine ausserordentliche Generalversammlung</u> werden wird vom Vorstand einberufen, wenn es wichtige <u>und dringende</u> Geschäfte erfordern, oder wenn dies von mindestens 400 Mitgliedern <u>schriftlich ein Zehntel</u> der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird, wobei die <u>Einladung zur Generalversammlung in diesem Fall innert zwei Monaten zu erfolgen hat.</u> Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach <u>gestelltem Begehren</u> stattzufinden. Die <u>Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.</u></p> | <p>Anzahl geändert gemäss Musterstatuten des ZS Sprachliche Anpassung</p> <p>Ergänzung</p> |
| <p>Art. 20 Verfahren Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn es der <u>Vorsitzende/die Vorsitzende</u> anordnet, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen der <u>Präsident/die Präsidentin</u> den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p> | <p>vorher unter Art. 12, jetzt in neuem Art. 20</p> <p>Sprachliche Anpassungen</p> |
| <p>B. <u>Vorstand und Geschäftsleitung</u></p> | |
| <p>Art. 21 <u>Vorstand Zusammensetzung und Organisation</u> Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 10 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selber selbst mit Ausnahme des <u>Präsidenten/der Präsidentin, der/die</u> von der Generalversammlung gewählt wird. Ausser den Mitgliedern der Geschäftsleitung gehören dem Vorstand an Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: <u>Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin, je eine Vertretung der zehn Bezirke (mit dem Recht, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung zu entsenden), die Vertreter/Vertreterinnen von Pro Natura Solothurn im Delegiertenrat von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbandes sowie der Präsident/die Präsidentin der parlamentarischen Arbeitsgruppe Natur und Umwelt und <u>allfällige Vertreter</u> zielverwandter kantonaler Organisationen sowie weitere Persönlichkeiten. <u>Der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist stimm- und wahlberechtigt.</u> Er tritt in der Regel dreimal <u>sechsmal</u> jährlich, auf Einladung des <u>Präsidenten/der Präsidentin</u> oder des <u>Geschäftsführers/der Geschäftsführerin</u>, zusammen. <u>Der Vorstand kann dringliche Beschlüsse ausnahmsweise ohne Sitzung durch schriftliche (per E-Mail) oder telefonische Umfrage fassen. Jedes Mitglied kann aber die Behandlung an einer Sitzung verlangen.</u> Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:</u></p> | <p>Reduktion der Mindestzahl; so sind minimal alle Bezirke vertreten.</p> <p>Klare Auflistung</p> <p>Sprachliche Anpassungen</p> <p>Neue Ergänzung</p> <p>Neu 6 Sitzungen pro Jahr.</p> <p>Gemäss aktueller Praxis ergänzt.</p> <p>Neu unter Art. 22</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|---|--|
| <p>a) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes b) Genehmigung des Budgets e) Vorberatung der Traktanden der Generalversammlung d) Genehmigung von Reglementen e) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen f) Beschlussfassung über das Ergreifen eines Referendums und über die Unterstützung eines Referendums oder einer Volksinitiative anderer Organisationen g) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung Die Vorstandstätigkeit als solche ist ehrenamtlich. An Präsident und Kassier kann für ihre Tätigkeit eine Pauschale ausgerichtet werden. Spesen können vergütet werden. Dieselbe Regelung gilt auch für die Revisoren.</p> | |
| <p>Art. 22 Aufgaben Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte: a) <u>Einrichten der Geschäftsstelle und Anstellen deren Personals;</u> b) <u>Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;</u> c) <u>Genehmigung des Budgets;</u> d) <u>Vorberatung der Traktanden der Generalversammlung;</u> e) <u>Genehmigung Erlassen von Reglementen;</u> f) <u>Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte (z.B. Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten);</u> g) <u>Beschlussfassung über Projekte;</u> h) <u>Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen/Wahlen;</u> i) <u>Beschlussfassung über das Ergreifen eines Referendums und über die Unterstützung eines Referendums oder einer Volksinitiative anderer Organisationen.</u> j) <u>Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung</u> <u>Der Vorstand ist im Weiteren zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.</u></p> <p><u>Die Vorstandstätigkeit als solche ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen (gemäss Pro Natura Spesenreglement) und Weiterbildungskosten (gemäss internem Reglement) können vergütet werden.</u> <u>An Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin kann für ihre Tätigkeit eine moderate Amtsvergütung Pauschale ausgerichtet werden. Dieselbe Regelung gilt auch für die Revisoren.</u> <u>Die Arbeit eines Vorstandmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit</u></p> | <p>Vorher unter Art. 13</p> <p>Ergänzungen gemäss aktueller Praxis</p> <p>Sprachliche Anpassung Ergänzungen gemäss aktueller Praxis</p> <p>Ergänzung. Diese Zuständigkeit war bisher bei der Geschäftsleitung.</p> <p>Sprachliche Anpassungen und Präzisierungen.</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|---|---|
| <p><u>an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.</u></p> | <p>Dieser Zusatz wird in Musterstatuten wegen ZEWOKompatibilität empfohlen, falls Mandate an Vorstandsmitglieder vergeben werden.</p> |
| <p>Art. 23 Geschäftsleitung <u>Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vize-Präsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird als Beisitzer/Beisitzerin mit beratender Stimme und Antragsrecht beigezogen.</u> <u>Die Geschäftsleitung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder auf Antrag von einem Geschäftsleitungsmitgliedern nach Bedarf einberufen. Über laufende Geschäfte wird nach Möglichkeit per E-Mail oder Telefonkonferenz diskutiert und entschieden.</u> <u>Sie Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte von Pro Natura Solothurn und entscheidet in allen Fragen, für die nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Sie kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.</u> <u>Der Präsident, der Vize-Präsident, der Geschäftsführer und der Kassier führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für Pro Natura Solothurn.</u></p> | <p>Verkleinerte Geschäftsleitung nach Probephase (Vorstandsbeschluss vom 3.9.18, Umsetzen der Massnahme im Aktionsplan PN So, der nach der Retraite vom 24.3.18 erstellt wurde.)</p> <p>Wird beim Vorstand (Art. 22) geregelt.</p> <p>Wird im nachfolgenden Art. 24 aufgenommen</p> |
| <p>Art. 24 Unterschrift <u>Pro Natura Solothurn wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Kassier/die Kassierin führen sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt die rechtsverbindliche Unterschrift für Pro Natura Solothurn.</u> <u>Für die Einreichung von Einsprachen sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Vorstandsmitglieder einzeln unterschriftsberechtigt. Einspracherückzüge sind nur mit Kollektivunterschrift möglich.</u> <u>Für finanzielle Transaktionen (Bank und Post) bis und mit Fr. 500.- sind die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle einzeln unterschriftsberechtigt.</u></p> | <p>Vorher in Art. 14</p> <p>Neue Präzisierung aus ZEWOKründen.</p> <p>Ergänzungen für die Praxis von Musterstatuten vorgeschlagen.</p> |
| <p>Art. 25 Geschäftsstelle <u>Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Solothurn in einem Arbeitsverhältnis steht.</u> <u>Die Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der weiteren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle wird in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.</u></p> | <p>Präzisierung gem. Musterstatuten ZS</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|--|---|
| <p><u>Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Zentralsekretärs/der Zentralsekretärin.</u></p> <p><u>Die Angestellten von Pro Natura Solothurn dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines andern Organs von Pro Natura Solothurn oder des Zentralverbands sein.</u> <u>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Geschäftsleitungssitzungen teil.</u></p> | <p>Neu und durch ZS vorgegeben: Arbeitsverträge brauchen zwingend die Zustimmung des Zentralsekretärs.</p> <p>Neu und durch ZS zwingend vorgegeben.</p> |
| <p>C. Kontrollstelle</p> | |
| <p><u>Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben</u> <u>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein.</u> <u>Die zwei Revisoren haben die in Art. 729 OR umschriebenen Aufgaben und Pflichten.</u> <u>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.</u></p> | <p>Zusammensetzung ergänzt. Nach Musterstatuten ergänzt. Einfacher und direkt ersichtlich, gem. Musterstatuten ZS</p> |
| <p><u>IV. Besondere Verfahren</u></p> | |
| <p><u>Art. 27 Statutenänderungen</u> Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sie müssen ferner durch den Delegiertenrat von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz <u>des Zentralverbandes</u> genehmigt werden.</p> | <p>Vorher in Art. 17</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> |
| <p><u>Art. 28 Auflösung</u> Eine Auflösung von Pro Natura Solothurn ist nicht möglich, solange Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz besteht. <u>Die Auflösung von Pro Natura Solothurn kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u> <u>Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren.</u> <u>Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u></p> | <p>Vorher in Art. 18</p> <p>Gemäss Musterstatuten ZS übernommen, da jetzt zu restriktiv.</p> |

verabschiedet vom Vorstand am 19.08.2020 z.H. GV vom 24.10.2020

| | |
|---|--|
| <p>Im Falle der Auflösung von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbands kann Pro Natura Solothurn nur durch die Zustimmung der Mehrheit aller stimmenden Mitglieder in einer Urabstimmung aufgelöst werden. als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.</p> <p>Das Vermögen des aufgelösten Verbandes sowie Reservate, die sich in seinem Besitze befinden, gehen bei der Auflösung von Pro Natura Solothurn zu entsprechender Verwendung an den Kanton Solothurn.</p> | <p>Wird in Art. 29 übernommen</p> |
| <p>Art. 29 Liquidation</p> <p><u>Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzfähigkeit im Kanton Solothurn verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.</u></p> <p><u>Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura Solothurn dessen Rechte an Schutzgebieten im Kanton Solothurn, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.</u></p> <p>Das Vermögen des aufgelösten Verbandes sowie Reservate, die sich in seinem Besitze befinden, gehen bei der Auflösung von Pro Natura Solothurn zu entsprechender Verwendung an den Kanton Solothurn. Löst sich Pro Natura Solothurn auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr, gehen das Vereinsvermögen, die Akten und die Rechte an Schutzgebieten zu entsprechender Verwendung an den Kanton Solothurn.</p> | <p>Ergänzungen gemäss Musterstatuten ZS</p> <p>Vorher in Art. 18; Präzisierung</p> |
| <p>V. Schlussbestimmungen</p> | |
| <p>Art. 30 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. April 2012 25. Mai 2013. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung von Pro Natura Solothurn und durch den Delegiertenrat von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz des Zentralverbands in Kraft.</p> <p>Die erste Amtsdauer nächste Amtsperiode des Vorstandes nach den neuen Statuten beginnt mit dem im Jahre 2014 <u>2023</u>.</p> <p>Die Präsidentin Die Geschäftsführerin Nicole Hirt Ariane Hausammann</p> <p>Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Solothurn am 25. Mai 2013 <u>24. Oktober 2020</u> genehmigt.</p> <p>Diese Statuten wurden durch den Delegiertenrat von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz am 24. August 2013 <u>(5. Dezember 2020)</u> genehmigt.</p> | <p>Vorher Art. 19 Daten angepasst</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> |